

Bohrungen für Erdwärmesonden

Nach § 37 Abs. 2 WG sind Bohrungen für die Installation von Erdwärmesonden der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Als erforderliche Unterlagen sind einzureichen:

- Ø Bauherr/Antragsteller/Adressat der Gebühr
- Ø Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens nach Art, Umfang und Zweck
- Ø Übersichtslageplan 1:25 000 / 1:10 000
- Ø Detaillageplan mit Eintrag der geplanten Bohrpunkte (Flurkarte), Flst.Nr., Gemarkung
- Ø Geplante Bohrtiefe und Bohrdurchmesser sowie Anzahl der Bohrungen
- Ø Angaben des zu erwarteten Bohrprofils (unter Hinweis auf die verwendeten Unterlagen wie z.B. hydrogeologische Kartierung, benachbarte Bohrung, ISONG)
- Ø Hydrogeologische Beurteilung des Standortes (Grundwasserleiter, Grundwasserstand, etc.) durch einen Geologen
- Ø Beschreibung der Bohrtechnik und der Gesamtanlage, i.d.R. Produktinformation des Herstellers. Die Beschreibung soll Auskunft über das Bohrverfahren, die Wärmeträgerflüssigkeit mit Mengenangabe, Kontrolleinrichtungen, den Umfang und die Dokumentation der Eigenkontrolle geben.
- Ø Bauart der Erdsonde, Angaben zur Ringraumabdichtung
- Ø Zertifizierung des Bohrunternehmens nach DVGW-Merkblatt W120 (neu W 120-2) oder gleichwertigen Qualifikationsnachweis

Für Bohrungen bis 100 m Tiefe sind zwei durch den Bauherrn unterzeichnete Ausfertigungen der Anzeige bzw. des Antrages beim Landratsamt Calw und eine Fertigung beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) – als zuständige Bergbehörde vorzulegen

Erdwärmesondenbohrungen über 100 m Tiefe können betriebsplanpflichtig sein. Die Betriebsplanpflicht wird im Einzelfall nach § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG durch die Bergbehörde festgestellt. In diesem Fall ist jeweils dem LRA Calw und dem Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) in Freiburg eine Fertigung vorzulegen.

Erfolgt die Erschließung und Nutzung von Erdwärme durch eine Erdwärmesondenanlage auf unterschiedlichen Grundstücken (grundstücksübergreifende Erdwärmeerschließung), sieht das Gesetz für das Projekt eine umfassende bergrechtliche Genehmigung durch die Bergbehörde nach §§ 6 ff und 51 ff BBergG vor. Dies gilt unabhängig von der Bohrlochlänge, d.h. auch dann, wenn die einzelnen Sondenbohrungen Längen von weniger als 100 m aufweisen.

Die oben genannten bergrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten gelten unabhängig von der wasserrechtlichen Anzeigepflicht nach § 37 Abs. 2 WG und dem damit verbundenen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.